

Antrag

der Abgeordneten **Landbauer, MA, Königsberger, Aigner, Dorner, Handler, Vesna Schuster, Ing. Mag. Teufel** gemäß § 32 LGO 2001

betreffend: **Die Einführung des Österreicher-Bonus im sozialen Wohnbau Niederösterreichs analog zu § 8 WGG**

Während der FPÖ-Regierungsbeteiligung auf Bundesebene wurde die WGG-Novelle 2019 (BGBl I 85/2019) verabschiedet. Einen wesentlichen Kernpunkt der Gesetzesnovelle stellt der seither in § 8 Abs. 4 bis 6 WGG enthaltene Österreicher-Bonus dar. § 8 Abs. 4 WGG lautet: *„Sämtliche Tätigkeiten einer gemeinnützigen Bauvereinigung gemäß Abs. 3 sind vorrangig zugunsten einer Wohnversorgung von österreichischen Staatsbürgern, gemäß Abs. 5 gleichgestellten Personen sowie Ausländern auszurichten, die sich seit mehr als fünf Jahren ununterbrochen und legal in Österreich aufhalten und ein Prüfungszeugnis des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) nachweisen.“* Hierbei handelt es sich um einen wohnpolitischen Meilenstein: Schließlich fallen im Bundesgebiet mit Stand 31.12.2020 insgesamt 644.570 Wohnungen unter diese Bestimmung. 111.560 davon in Niederösterreich. Zudem handelt es sich um einen dynamisch wachsenden Bestand, was die Wirkung des Österreicher-Bonus im Zeitverlauf weiter verstärkt: So stellten gemeinnützige Bauvereinigungen alleine im Jahr 2020 16.870 Wohnungen auf eigene Rechnung fertig. (Quelle: GBV-Jahreskompaktstatistik 2021).

Insbesondere in Anbetracht dramatisch ansteigender Massenzuwanderung im Wege des Asyls sowie der allgemeinen Teuerungswelle ist es erforderlich, in der niederösterreichischen Wohnbauförderung einen analogen Passus zu verankern, der auch den kommunalen Wohnbau miteinbezieht. Der Erhalt einer sozialen bzw. geförderten Wohnung kann am Ende eines gelungenen Integrationsprozesses in unsere Gesellschaft stehen. Es darf sich aber keinesfalls um Vorschusslorbeeren handeln. Das veranschaulicht etwa die Tatsache, dass der gebürtige Bosnier und Terrorpate „Ebu Tejma“ im Gemeindebau lebt(e). (Quelle: ORF Wien „*Ebu Tejma*“ *bestreitet Dschihad-Rekrutierung*, 29.11.2014). Derartige Fehlentwicklungen gilt es zu korrigieren.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit in Niederösterreichs Wohnbauförderung eine Bestimmung analog zum Österreicher-Bonus gem. § 8 Abs. 4 bis 6 WGG eingeführt wird.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem WIRTSCHAFTS- UND FINANZAUSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, sodass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 17. November 2022 möglich ist.